

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961

Berlin, den 30. September 1961

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
20.9.61	Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin. — Geldverkehrsordnung —	461
20.9.61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin. — Geldverkehrsordnung —	464
20.9.61	Anordnung zur Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle	464
25.9.61	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	465
22.9.61	Preisverordnung Nr. 1843/10. — Inkraftsetzung von Preisordnungen —	465
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	466
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	467

#### Verordnung

zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin.

— Geldverkehrsordnung —

Vom 20. September 1961

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) und Westberlin wird folgendes verordnet:

#### Aus- und Einfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (im folgenden DM-DN genannt)

##### § 1

Die Ausfuhr von DM-DN einschließlich der auf diese Währung ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland und aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin sowie die Einfuhr von DM-DN einschließlich der auf diese Währung ausgestellten Zahlungsmittel und Wertpapiere aus Westdeutschland ;

in die Deutsche Demokratische Republik und aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik ist ohne Genehmigung der zuständigen Organe des Staatsapparates verboten.

#### Ein- und Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Bundesbank (im folgenden DM-West genannt)

##### § 2

(1) Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, eingeführte Beträge in DM-West bei der Deutschen Notenbank oder bei den von ihr beauftragten Kreditinstituten gegen DM-DN innerhalb von 3 Tagen umzutauschen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den im Abs. 1 genannten Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen im Besitz befindlichen DM-West sind bei der Deutschen Notenbank oder bei den von ihr beauftragten Kreditinstituten gegen DM-DN bis zum 10. Oktober 1961 umzutauschen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen können DM-West und auf diese Währung ausgestellte Zahlungsmittel aus der Deutschen Demokratischen Republik nur ausführen, wenn sie von der Deutschen Notenbank für diesen Zweck zur Verfügung gestellt worden sind und dazu eine Ausfuhrbescheinigung der Deutschen Notenbank vorliegt.